

TOP 3.4.8 Neue Vorschläge für VerbraucherInnen auf EU-Ebene

Die EU-Kommission hat am 3. Juli 2012 zwei für VerbraucherInnen wichtige Legislativvorschläge für Finanzdienstleistungen vorgelegt: die Revision des Richtlinienvorschlags zur Versicherungsvermittlung sowie einen Verordnungsvorschlag über ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte (sogenannte PRIIPS – Packaged Retail Investment Products).

Die **Revision der Versicherungsvermittlungs-Richtlinie** will den Konsumentenschutz weiter ausbauen und den Anwendungsbereich auf alle Vertriebskanäle ausweiten. So sollen auch die die Vermittler von Versicherungen im Nebengewerbe künftig umfasst sein (zum Beispiel Autohändler, die Kfz-Polizzen vertreiben oder Reisebüros, die Reiseversicherungen verkaufen). Neben der Festlegung von ausdrücklichen Sorgfaltspflichten in der Beratung sieht der Richtlinienvorschlag zwei weitere neue Kernpunkte vor. Zum einen soll es künftig eine Offenlegung der Provisionen in der Versicherungsvermittlung geben, damit das Eigeninteresse des Maklers oder Agenten transparent gemacht wird. Der Hintergrund dieser Transparenzregelung ist, dass Versicherungsvermittler geneigt sind, Versicherungsnehmern jenes Produkt zu empfehlen, das die höhere Abschlussprovision beinhaltet. Dieser Interessenkonflikt für den Vermittler soll durch die Offenlegung der Provisionen vermieden werden. Wesentlich ist, dass die Offenlegung von variablen Bestandteilen der Vergütung auch den Versicherungs-Außendienst betreffen soll. Für Lebensversicherungsprodukte soll die Offenlegung sofort gelten, für Sachversicherungen ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren gelten (und danach soll eine Offenlegung ebenfalls obligatorisch sein). Zum anderen beinhaltet der Richtlinienentwurf ein Provisionsverbot für sogenannte „verpackte“ Versicherungsanlageprodukte, worunter die fondsgebundenen Lebensversicherungen fallen. Allerdings soll dieses Verbot zur Annahme von Provisionen von der Produktgeberseite (Versicherungen) nur für jene Vermittler gelten, die unabhängig sind. Auftragsgebundene Vermittler (wie die Agenten) fallen nicht unter dieses Provisionsverbot. Die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie werden derzeit von der AK intensiv diskutiert. Eine Stellungnahme ist in Vorbereitung.

Die Kommission will mit einer Verordnung ein **Basisinformationsblatt für „verpackte“ Anlageprodukte** („PRIIPS“) verbindlich machen, das dem Anleger vor Vertragsabschluss zur Entscheidungsfindung bzw zur Bewertung des Produktes ausgehändigt werden muss. Ein derartiges Produktinformationsblatt ist für Investmentfonds bereits gesetzlich vorgeschrieben (wirksam seit 1.7.2012 auch in Österreich). Unter diese verpackten Anlageprodukte fallen bestimmte Lebensversicherungsprodukte, wobei die Abgrenzung hinsichtlich der österreichischen Produktlandschaft nicht ganz klar erscheint. Im konkreten Fall ist unklar, ob die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge, die kapitalanlageorientierte und indexgebundenen Lebensversicherung als „PRIP“ anzusehen sind und somit der Informationserfordernis in der Form des Basisinformationsblattes unterliegen. Die konsumentenpolitische Abteilung der AK hat sich gegen eine künstliche Differenzierung ausgesprochen und einen „Beipackzettel“ mit kompakten Produkt-, Risiko- und Kostenbeschreibungen für alle Spar-, versicherungs- und Anlageprodukte ausgesprochen.